BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LEIBNITZ

Das Land Steiermark

➔ **Sicherheitsreferat**

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

A002 GmbH
Kindermann-Zentrum 3
8430 Leibnitz

Bearb.: Manuela Mandl
Tel.: +43 (3452) 82911-233
Fax: +43 (3452) 82911-550
E-Mail: bhlb-shw@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-331242/2026-7

Leibnitz, am 27.10.2026

Ggst.: A002 GmbH, 8430 Leibnitz, Kindermann-Zentrum 3 § 90 StVO Bewilligung, L 611 von StrKm 3,0+190 - 3,2+030 in Leibnitz, Bescheid

BESCHEID

Spruch

Dem Bauführer wird nach Maßgabe der Projektsbeschreibung die ***straßenpolizeiliche Bewilligung*** zur Durchführung von Arbeiten auf bzw. neben der Straße unter Einhaltung nachstehender Auflagen wie folgt ***erteilt:***

Bauführer:	**A002 GmbH** **8430 Leibnitz, Kindermann Zentrum 3**
Verantwortliche Person des Bauführers:	**Ing. Julius Reinbacher** Tel.: +43 (0)664 53 49 585
Arbeitszeitraum:	**27. Oktober 2026 – 30. April 2027**
Arbeitsbereich:	Landesstraße **L 611** von StrKm **3,0+190** bis **3,2+030** Gemeindegebiet **Leibnitz**
Projektsbeschreibung:	Generalsanierung des Objektes Augasse 2 in Leibnitz. Die Arbeiten umfassen die Entkernung des Gebäudes bis auf die Grundmauern, den Abbruch/Neuerrichtung/Ausbau des Dachstuhls, teilweise Erneuerung der Geschossdecken, kompletter Innenausbau inkl. Fußbodenaufbauten, Fenstertausch und Kompletterneuerung der Fassade. Während der gesamten Baudauer wird der entlang verlaufende Gehsteig für Materiallagerung, Gerüstaufstellung und als Manipulationsfläche gesperrt → der Fußgängerverkehr wir auf den gegenüberliegenden Gehsteig umgeleitet. Von 09. – 27.11.2026 ist die durchgehende Sperre eines Fahrstreifens zur Containeraufstellung und den Materialabtransport erforderlich → die Verkehrsführung erfolgt mittels Einbahnregelung.

	Im Zeitraum von 27.10. – 09.11. sowie ab 30.11. bis Bauzeitende wird zwischen 08.30 und 16.30 Uhr immer wieder die temporäre Sperre von kürzeren Bereichen eines Fahrstreifens für Materialanlieferung und Hebetätigkeiten nötig sein → die Verkehrsregelung erfolgt durch eine ausreichende Anzahl an Verkehrsposten.

➔ Die Absicherung des Arbeitsbereiches ist unter B) Besondere Vorschreibungen ausgeführt.

➔ Die Verkehrsbeeinträchtigung ist auf den unbedingt notwendigen Zeitraum und auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.

Auflagen

A) Allgemeine Vorschreibungen:

1. Der Bescheid und die Verordnung über die bewilligten Arbeiten haben auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

2. Dem mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen befassten Personenkreis sind die Auflagen des Bescheides und der Verordnung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

3. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, der nicht durch eine Absicherung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen.

4. Arbeiten, durch die der Verkehr gefährdet wird, dürfen während der Aufrechterhaltung des Verkehrs nicht ausgeführt werden. Anderenfalls ist der Verkehr anzuhalten.

5. Die mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen mit derartigen Aufgaben vertraut sein.

6. Der/die Antragsteller(in) hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen Ort und Zeitpunkt der Anbringung sowie Entfernung (bzw. Abdeckung) sämtlicher Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen und Bodenmarkierungen hervorgeht. Diese ist der zuständigen Behörde jederzeit auf Verlangen mitzuteilen (bis 3 Jahre nach Arbeitsende).

7. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken, durchzukreuzen oder wegzudrehen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialen verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Ein Bekleben der Straßenverkehrszeichen ist verboten. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen wieder kundzumachen.

8. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.

9. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.11 „Verkehrszeichen und Ankündigungen – Anforderungen und Aufstellung“ und RVS 05.02.14 „Leittafeln“). Die damit verbundenen Verkehrsbeschränkungen sind mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen zu kennzeichnen.

10. Hindernisse (Baugruben, Ablagerungen, Künetten und dgl.) im Bereich der Fahrbahn, des Gehsteiges, Geh- oder Radweges und der Bankette sind allseits mit einer standfesten, rot-weiß gekennzeichneten Absperreinrichtung nach RVS 05.05.41 zu versehen.

11. Zufahrten und Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückung, aufrecht zu erhalten. Im Baustellenbereich gelegene Betriebsstätten müssen für den Kunden während der Geschäftszeiten und für Lieferantenfahrzeuge zumindest während der Nachtstunden erreichbar sein. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit diesen Betroffenen herzustellen. Fluchtwege sind jedenfalls in voller Breite freizuhalten.

12. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.

13. Allfällige gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen, die durch die gegenständlichen Arbeiten verursacht wurden, sind unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen. Zur Vermeidung der Staubbelastung sind geeignete Maßnahmen zu setzen (z.B. Besprühen mit Wasser, Kehren etc.).

14. Allfälligen Anordnungen und Weisungen von Straßenaufsichtsorganen ist unverzüglich Folge zu leisten.

B) Besondere Vorschreibungen:

1. Die in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliche Person des Bauführers, hat ständig – das ist auch in der arbeitsfreien Zeit - erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.

2. Aus Anlass der Arbeiten sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie nach der in den Regelplänen
   GR6 → für die Gehsteigsperre im Zeitraum von 27.10.2026 – 30.04.2027
   U2 → für die Einbahnregelung stadtauswärts im Zeitraum von 09. – 27.11.2026
   LO4 und FO2 → für die temporäre halbseitige Sperre mittels Postenregelung, im Bedarfsfall
   - jeweils unter Anwendung der 30-km/h-Beschränkung - dargestellten Art und Weise zu treffen.

3. Die Arbeiten sind in der Zeit von 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr durchzuführen → bei LO4.

4. Die Aufstellung und die Entfernung der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind der zuständigen Straßenmeisterei (Leibnitz, 03452/84377) umgehend zu melden.

5. Der Fahrzeugverkehr ist, ausgenommen in Zeiten einer allfälligen Totalsperre, aufrecht zu erhalten
   ☒ auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 2,75 m) → bei U2/LO4.

6. Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu regeln durch:
   ☒ geschulte volljährige Personen, die eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben oder Winkerkellen bedienen. Sie müssen untereinander in dauerhafter und geeigneter Sicht- und Rufverbindung oder Funkverbindung stehen. Bei Dunkelheit, Dämmerung oder schlechter Sicht dürfen nur von innen beleuchtete Signalscheiben oder Winkerkellen verwendet werden → bei LO4

7. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen und in einen verkehrssicheren sowie gereinigten Zustand zu versetzen. Nicht mehr benötigte Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind umgehend zu entfernen. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.

8. Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ bzw. als Symboldarstellung auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen.

9. Der Fahrzeugverkehr ist umzuleiten. Die Umleitungsstrecke erfolgt über das Stadtgebiet Leibnitz (Hauptplatz) → bei U2.

10. Umleitungsstrecken sind auf dem gesamten Streckenverlauf durchlaufend und eindeutig gemäß den Vorgaben der RVS 05.02.11 und RVS 05.02.12 (Schwarze Schrift auf gelbem Grund) zu beschildern. Bestehende Vorwegweiser, Wegweiser und Zielangaben zu nicht erreichbaren Zielen sind außer Kraft zu setzen.

11. Für die Umleitungsstrecke sind folgende Straßenverkehrszeichen anzubringen:
☒ „Umleitung“ jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend (§ 53/16b StVO) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke.
☒ Texthinweis „Sperre L611 ab Waffen Brunnsteiner von 09.11. - 27.11.; Umleitung über Stadtgebiet“ (Gelbe Tafel, mind. 1,0 x 1,5 m, schwarze Schrift, Schrifthöhe mind. 175 mm) an folgenden Standorten: Kreisverkehr L611/L631 (GKK) bei der südlichen Ausfahrt (L611) an geeigneter Stelle.
⇨ Die Aufstellung hat 10 Werktage vor Beginn der Arbeiten unter Angabe des Datums zu erfolgen!

12. Der Fußgänger-/Radverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V 2104 („behindertengerecht“) einzuhalten sind,
☒ durch Umleitung auf den gegenüberliegenden freien Gehsteig/Gehweg/Straßenrand (von süden kommend über den Schutzweg bei ca. km 3,0+94 und von Norden kommend im Bereich von HsNr.4).

13. Die geänderte Führung des Gehsteiges/Gehweges ist gegenüber dem Fahrzeugverkehr standfest abzuschranken. Quer zur Fahrtrichtung liegende Teile dieser Abschrankung müssen mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet werden.

14. Abschrankungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1,0 Meter über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschrankung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen. Entlang von Radverkehrsanlagen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,2 Meter über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m gemäß Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) zu erfolgen.

15. Ersatzgehsteige/-wege und Ersatzradverkehrsanlagen sind niveaugleich oder durch Rampen mit max. 6 % Längsneigung an die jeweils anschließenden Gehsteige/-wege bzw. Radverkehrsanlagen anzubinden.

16. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten
☒ durch unverzügliches Durchschleusen durch den Baustellenbereich.
☒ durch nachweisliche Koordination mit den betroffenen Buslinienbetreibern → bei U2.
Bei Nichtvorliegen des Einvernehmens sind die Busse mittels Verkehrsposten durch den Baustellenbereich zu leiten.

17. Das Gerüst ist standsicher aufzustellen. Die einschlägigen Gesetze, Normen und Richtlinien für Gerüstarbeiten sind einzuhalten.

18. Gerüste sind gegenüber Verkehrsflächen (z. B. Fahrbahn, Gehsteig) durch eine eigenständige rot-weiße standfeste Abschrankung zu trennen.

19. Die straßenseitigen Ecksteher des Gerüstes sind bis zur Höhe von mindestens 2,0 m über der Fahrbahn bzw. dem Gehsteig mit rot-weißen Kennzeichnungen zu versehen. Bei Dunkelheit und schlechter Sicht sind an den Eckstehern entsprechende Lampen anzubringen.

20. Straßenseitig sind am Gerüst feinmaschige Schutznetze oder Gitter zur Verhinderung des Herabfallens von Staub und Material auf die Fahrbahn anzubringen.

21. Bei Dacharbeiten, bei denen die Dachneigung mehr als 20 Grad beträgt, sind Dachfanggerüste oder Dachschutzblenden zu montieren.

22. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere der Einsatz von Räum- und Streufahrzeugen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei herzustellen.

C) Informationen:

1. Sämtliche Maßnahmen sind vom Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen (§ 32 Abs. 6 StVO 1960 idgF).

2. Sollten zusätzliche Maßnahmen notwendig sein, behält sich die Behörde deren nachträgliche Vorschreibung vor.

3. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO 1960 idgF), insbesondere den §§ 48 bis 57, der Straßenverkehrszeichenverordnung (StVZVO 1998 idgF) und der Bodenmarkierungsverordnung entsprechen.

   Die Straßenverkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein möglichst einheitliches Format anzuwenden ist:

   Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)
   im Mittelformat Seitenlänge = 100 cm (Freiland)
   im Kleinformat Seitenlänge = 70 cm (Ortsgebiet)

   Vorschriftszeichen (§ 52 StVO)
   im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)
   im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)

   Hinweiszeichen (§ 53 StV0)
   im Mittelformat 1 (Freiland)
   im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

   Der Abstand zwischen Fahrbahnoberkante und Straßenverkehrszeichenunterkante hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,5 m zu betragen. Der Seitenabstand, bezogen auf den Fahrbahnrand, muss im Freiland zwischen 1,0 m und 2,5 m, im Ortsgebiet zwischen 0,3 m und 2,0 m betragen.

   Besonders wird darauf hingewiesen, dass Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen
   - aus festem Material zu bestehen haben und rückstrahlend auszuführen sind;
   - so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;

- jederzeit erkennbar sein müssen. Sie sind bei Verschmutzung zu reinigen. Beschädigte oder verbeulte Schilder, welche in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind, dürfen nicht verwendet werden;
- deren Aufstellung nicht vorgesehen ist, nicht angebracht werden dürfen.
- so aufgestellt werden müssen, dass eine Restbreite des Gehsteiges/-weges von mindestens 90 cm verbleiben muss.

Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite aufzustellen, Überholverbotszeichen sind beiderseits der Fahrbahn aufzustellen, dass „Ende von Vorschriftszeichen“ kann links oder rechts angebracht werden.
Auf einer Anbringungsvorrichtung (z. B. Standsäule) dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit Leiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jeweils nur aus der betreffenden Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und ein geänderter Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.
Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gem. RVS 08.23.01 oder RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.

4. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschrankung
   - durch rotes Licht, wenn nur links,
   - durch weißes Licht, wenn nur rechts und
   - durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten

   der Abschrankung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.

Kosten

Für das ggst. Verwaltungsverfahren sind vom Konsensinhaber *binnen zwei Wochen* nachstehende Abgaben und Gebühren zu bezahlen:

Betrag	**74,10 EUR**		
Empfänger	Bezirkshauptmannschaft Leibnitz		
IBAN:	AT882081510000011113	BIC:	STSPAT2G
Verwendungszweck	BHLB-331242/2026-7		

Der angeführte Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Verfahrenskosten:	EURO
Verwaltungsabgaben gemäß der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl 73/2016	
für die Bewilligung nach TP X Z 96	35,10
Gebührenhinweis:	
Gebühren gemäß dem Gebührengesetz 1957, BGBl 267/1957 idgF:	
für die Eingabe vom 09.10.2026 nach § 14 TP 6 Abs 1	21,00
für 3 Beilage(n) nach § 14 TP 5 Abs 1a	18,00

Dafür maßgebliche Rechtsgrundlagen:
§§ 90, 48, 49, 51, 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idgF. sowie § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF. hinsichtlich der Kostenentscheidung

Begründung

Gemäß § 90 StVO 1960 ist auf Antrag des Bauführers für Arbeiten auf oder neben einer Straße eine Bewilligung der Behörde erforderlich, wenn der Straßenverkehr beeinträchtigt wird.

Der Bauführer hat bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz um straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung der in der Projektsbeschreibung dargelegten Arbeiten auf oder neben der Landesstraße L 611 im Zeitraum von 19.10.2026 bis 30.04.2027 ersucht, in welchem der Verkehr im gegenständlichen Straßenzug beeinträchtigt wird.
Beantragt wurde über die gesamte Baudauer die Sperre des rechten Fahrstreifens in Richtung Norden mit folgender Begründung:
„Da die Grundstücksgrenzen der Immobilie gleichzeitig die Hausabmessungen, sprich die Hausmauern sind und kein Eigengrund für die Baustellentätigkeiten vorhanden ist und auch keine Möglichkeit besteht, Flächen eines Nachbarn dafür zu nutzen, muss auf öffentliche Verkehrsflächen ausgewichen werden. Konkret geht es um Abstellen der Container für die Entsorgung, Anlieferungszone für Baumaterialen und Maschinen, Baukranabstellfläche, Baugerüst für Dach- und Fassadensanierung, Baustellen-WCs für die Mitarbeiter.
Im Zuge der Bauarbeiten werden ca. 89,06 m² Fahrbahnfläche und ca. 41,67 m“ Gehsteigfläche gesperrt. Die Verkehrsführung erfolgt über den verbleibenden Fahrstreifen. Der Fußgängerverkehr wird entsprechend der örtlichen Gegebenheit gesichert bzw. umgeleitet.“
Im Antrag wurde die geplante Absicherung während und außerhalb der Arbeitszeit durch eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung, Sperre eines Geh- und/oder Radweges sowie Sperre eines Fahrstreifens mittels Verkehrsregelung durch Wartepflicht dargelegt.

Im durchgeführten Anhörungsverfahren/Parteiengehör wurden keine Einwände gegen die antragsgemäße Erteilung der Bewilligung vorgebracht.
Am 21.10.2026 hat sich Herr Dipl.Wi.Ing.(FH) Emanuel Schantl aus verkehrstechnischer Sicht in seiner Stellungnahme gegen die geplante Verkehrsführung ausgesprochen.

Am 22.10.2026 wurde die Situation bzw. aufgezeigte Problematik hinsichtlich der Verkehrsführung in der BH Leibnitz besprochen und die Einbringung eines adaptierten Antrages vereinbart – darüber wurde ein Aktenvermerk verfasst, dessen grundlegender Inhalt im us. Befund des ASV Ing. Ornig wiedergegeben wird.

Der verkehrstechnische Amtssachverständige (ASV), Herr Ing. Franz Ornig, hat für die Erstellung des Befundes die vom Bauführer im Antrag gemachten Angaben herangezogen und ergänzend festgehalten:
„Der beantragte Bereich verläuft durch das Ortsgebiet; die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 50 km/h. Der JDTV beträgt ca.14.000 Fahrzeuge bei einem Schwerverkehrsanteil von rund 3 % (laut GIS Steiermark).

Besprechung am 22.10.2026 in der BH Leibnitz im Beisein von Mag. Maximilian Hutter, Manuela Mandl. DI Gernot Hribar, Ing. Stephan Kindermann, Christopher Scheucher:
Die Inhalte der Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen, Herrn Dipl.Wi.Ing.(FH) Emanuel Schantl vom 21.10.2026 wurden dem Bauführer zur Kenntnis gebracht bzw. ausgehändigt.
Es wird sich mit den heute anwesenden Bauwerbern auf folgenden Vorgehensweise verständigt:
Sperre des Gehsteiges von 27.10.2026 bis 30.04.2027
Sperre eines Fahrstreifens (stadtauswärts) von 09.11. – einschl. 27.11.2026 → Einbahnregelung durchgehend (Verkehr stadtauswärts bleibt aufrecht, Verkehr stadteinwärts wird über das Gemeindestraßennetz umgeleitet)
Temporäre halbseitige Sperre bei Bedarf mittels Postenregelung in der Zeit von 08.30 bis 16.30 Uhr im Zeitraum von 30.11.2026 – 30.04.2027. Zusatzlich temporäre halbseitige Sperre bei Bedarf mittels Postenregelung in der Zeit von von 08:30 – 16:30 für den Zeitraum von 27.10.2026 – 06.11.2026 – für die Baustelleneinrichtung, Anlieferung von Geräten usw. (wenn möglich – abhängig davon – ab wann der Bescheid rechtskräftig ist, Vorlaufzeiten betreffend Beschilderung usw.)

Das Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Leibnitz betreffend Umleitung über das Stadtgebiet (Hauptplatz) sowie von Waffen Brunnsteiner wurde der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz nachgereicht."

Daraus resultierend hat der ASV am 23.10.2026 ein Gutachten erstellt, welches von der Behörde für die im Spruch angeführten Standard- und besonderen Vorschreibungen bzw. Absicherung des Baustellenbereiches herangezogen wurde.
Zusätzlich wurde im Gutachten festgehalten, dass bei Anwendung des Regelplans U2 das rechtzeitige Einvernehmen mit den betroffenen Buslinien herzustellen und der Behörde nachzuweisen ist. Sollte dies nicht erfolgen, wird aus verkehrstechnischer Sicht empfohlen, die Busse mittels Verkehrsposten durch den Baustellenbereich zu leiten.

Nach Abwägung der im Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse und Zugrundelegung der gesetzlichen Vorgaben kam die Behörde zum Schluss, dass durch die vorgesehenen Bauarbeiten der Straßenverkehr zwar beeinträchtigt wird - jedoch kann davon ausgegangen werden - dass bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der im Spruch genannten Auflagen die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gewährleistet bleibt, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Die Kostenvorschreibung stützt sich auf § 78 AVG 1991 und erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (https://egov.stmk.gv.at/rmbe). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.
Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).
Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: http://egov.stmk.gv.at/tvob

Die Beschwerde hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine **Pauschalgebühr von € 50,00** zu entrichten**.** Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen;** sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung" sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr" sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Für den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist eine Pauschalgebühr von € 25 (IBAN wie zuvor) zu entrichten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:
Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Manuela Mandl
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. A002 GmbH, Kindermann-Zentrum 3, 8430 Leibnitz
2. Baubezirksleitung Südweststeiermark - Referat Straßenbau und Verkehrswesen, Marburger Straße 75, 8435 Wagna, per ELAK
3. Straßenmeisterei Leibnitz, Bauhofstraße 6, 8435 Wagna
4. Wirtschaftskammer Steiermark, Regionalleitung Südsteiermark, Leopold-Fessler-Gasse 1, 8430 Leibnitz
5. Stadtgemeinde Leibnitz, Hauptplatz 24, 8430 Leibnitz
6. Polizeiinspektion Leibnitz, Mariengasse 2, 8430 Leibnitz
7. Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau - EVIS-Meldungen, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per E-Mail
8. FASD Regionalleitung Region Leibnitz, Pelzmannstraße 6, 8435 Wagna, per ELAK

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-27T14:11:12+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	